

A N T R A G

Fraktion Freie Wähler/Freie Bürger Dresden

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. Januar 2023 (Amtsblatt elektronische Ausgabe Nr. e90-01-2023 vom 30. Januar 2023)

Beratungsfolge

Plandatum

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	06.03.2023	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortschaftsrat Altfranken		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf		öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Mit dem Antrag wird die Umsetzung des Antrages „Dresdner Ortschaften erhalten!“ (A0005/19), beschlossen vom Stadtrat am 30. Januar 2020 vollzogen. Von diesem Beschluss sind nach der abschließenden Beschlusskontrolle vom 26. April 2021 noch die Punkte 4 und 5 offen:

Zitat:

„Von diesem Beschluss sind lediglich noch die Punkte 4 und 5 offen. Durch diese erteilte der Stadtrat den Auftrag, ihm einen Vorschlag für eine Verlängerung der Ortschaftsverfassungen aller Ortschaften vorzulegen, der die Voten der Ortschaftsräte berücksichtigt. Unter Ziffer 4 b) beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister ferner, den § 31 Abs. 5 Hauptsatzung - der die künftige Zugehörigkeit der Ortschaften nach dem Auslaufen der Ortschaftsverfassungen zu den angrenzenden Stadtbezirken regelt-zu streichen. Die angestrebte Verlängerung der Ortschaftsverfassungen kann durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erreicht werden. Eine solche könnte mittels Antrag in die Wege geleitet werden. In der Beratungsfolge sollten auch die Stadtbezirksbeiräte zur Anhörung aufgenommen werden. Nachfolgend wird hierfür ein Formulierungsvorschlag unterbreitet, welcher eine unbefristete Fortführung aller Ortschaftsverfassungen zur Folge hätte. „In § 31 entfallen die Absätze 4 und 5. Der bisherige § 31 Absatz 6 wird neu zu § 31 Absatz 4.“ in der Hauptsatzung wäre dann keine Aussage zur Dauer der Ortschaftsverfassungen mehr enthalten. Demnach würde § 69 a SächsGemO voll zum Tragen kommen.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Januar 2023, vom XX.XX.XXXX [Datum der Beschlussfassung dieser Änderungssatzung]